

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00042**

## **vom 14. September 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_EE.2022.00042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2022.00042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00042 du 14 septembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00042 del 14 settembre 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

S. 3, Urk. 6/23/1). S ie wurde mit Wirkung ab demselben Tag als S elbständigerwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichkasse, angeschlossen ( Urk. 6/28) . Die Versicherte meldete sich am 15 . Mai 2020 (Eingangsdatum) erstmals bei der Ausgleichkasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 6/35, Urk. 6/36 / 1). Daraufhin wurde ih r von der Ausgleichskasse für die Zeitperiode vom 17. März bis 16. September 2020 eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung nach der sogenannten Härtefallregelung ausgerichtet

( Urk. 6/36 , Urk. 6/

#### **E. 1.1**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tat bestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1; s. a. im Speziellen für die Corona- Erwerbsausfallsentschädigung: BGE 148 V 162 E. 3.2.1) .

#### **E. 1.2**

Art.

#### **E. 1.3**

Gestützt auf Art. 15 Covid-19-Gesetz hat der Bundesrat die vorliegend anwendbare Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall erlassen.

Gemäss

Art. 2 Abs. 3 bis

der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG und Personen nach Art. 31 Abs. 3 lit . b und lit . c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ( AVIG ), welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind, anspruchsberechtigt, wenn: a.

ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist;

b.

sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und c.

sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.-- erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinngemäss, wenn die Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt, so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer.

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt (Urk. 2), war sie mit dem zu nehmenden Wegfall behördlich angeordneter Einschränkungen gehalten zu prüfen, ob die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbseinkommen gegeben ist, mithin die Erwerbseinkommen massgeblich in Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus steht (Urteil des Sozialversicherungsgerichts EE.2022.00016 vom 7. Juni 2022 E. 2.2.2). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid vom 29. April 2022 im Wesentlichen damit, dass zwischen der geltend gemachten Einschränkung der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin und den im Oktober und November 2021 gültig gewesenen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 von Bund und Kanton kein Zusammenhang bestehe (Urk. 2 S. 2). 2.2

Dem hält die Beschwerdeführerin Folgendes entgegen: Es sei zwar richtig, dass die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie seit September 2021 gelockert worden seien. Dies sei aber mit der Einführung der Zertifikatspflicht einhergegangen. Da sich ihr Kiosk in der Nähe der Strasse Z.\_\_\_\_ befinde, sei dessen Umsatz stark vom dortigen «Nachtleben» abhängig. Mit der Zertifikatspflicht hätten für Besucherinnen und Besucher von Bars und Tanzclubs höhere Zugangshürden bestanden, was dazu geführt habe, dass sich deren Anzahl und damit auch ihre Kundschaft verringert habe.

Überdies hätten mit dem Beginn der kälteren Jahreszeit ab Oktober nur noch wenige Aktivitäten draussen ausgeübt werden können, was gleichermassen

eine Abnahme der Zahl der Kioskkunden und -kunden bewirkt habe. Zu diesen zählten zudem die Personen, welche in der Nähe ihres Kiosks arbeiteten. Viele diese Personen hätten im Oktober und November 2021 nach wie vor im Homeoffice gearbeitet, weshalb ihre «Tageskundschaft» ebenfalls gefehlt habe. Eine spürbare und nachhaltige Erholung habe sich erst ab Mitte Februar 2022 gezeigt, als alle Massnahmen aufgehoben worden seien. Es sei erwiesen, dass die (schlechte) Entwicklung

ihres Kioskbetriebes in den letzten zwei Jahren einzig auf die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 zurückzuführen seien. Dies lasse sich den Umsatzzahlen ihres Kiosks

entnehmen (Urk.

1 S.

3). 2.3

Anhand der von der Beschwerdeführerin eingereichten Tabellen mit ihren Umsatzzahlen für die Zeitperiode Mai 2019 bis Dezember 2021 (Urk. 3/3)

kann

zwar festgestellt werden, dass die Umsätze des Kiosks der Beschwerdeführerin in den hier zu prüfenden Monaten Oktober und November 2021 im Vergleich zum noch nicht von der Corona-Pandemie geprägten Jahr 2019 deutlich zurückgegangen waren (Urk. 3/3). Das hiesige Gericht stellt dies bezüglich in der Regel auf die Verhältnisse vor und nach dem 16. März 20

#### **E. 4**

2-43, Urk.

6/45, Urk. 6/49). Hernach beantragte sie mit einem bei der Ausgleichskasse am

#### **E. 7**

Januar 2021 eingegangenen Anmeldeformular (Aktenverzeichnis zu Urk. 6/1137)

eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat November 2020 (Urk. 6/62). Zur Begründung führte sie

im Wesentlichen aus, dass sie in jenem Monat einige Umsatzeinbußen erlitten habe, weil aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung von Covid-19 die Anzahl der Kundinnen und Kunden ihres Kiosks vor allem in den Abendstunden und am Wochenende stark abgenommen habe (Urk.

6/62/3). Ihr Gesuch um Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat Dezember 2020 vom selben Tag begründete sie sodann mit der vom Bundesrat angeordneten Verkürzung der Öffnungszeiten, der Schliessung von Tanzclubs und Restaurants sowie der im Allgemeinen geringeren Kundenfrequenz aufgrund des vermehrten Arbeitens im Homeoffice (Urk.

6/63/3). Aufgrund dieser und der in der Folgezeit gestellten entsprechenden Gesuche wurden der Versicherten

für die Zeitperioden vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 und vom 1.

August bis

30.

September 2021

Corona-Erwerbsausfallentschädigungen zugesprochen

(Urk. 6/69, Urk. 6/78, Urk. 6/82, Urk. 6/87, Urk.

6/91, Urk. 6/93, Urk. 6/98, Urk. 6/104, Urk.

6/108). Daraufhin ersuchte die Versicherte die Ausgleichskasse mit einem dieser am 1. November 2021 (Urk. 6/1

#### **E. 11**

). Dies begründete sie im Wesentlichen damit, dass für Personen, deren Erwerbstätigkeit nicht von der Zertifikatspflicht eingeschränkt werde, ab dem 1. September 2021 kein Anspruch auf eine solche Entschädigung mehr bestehe. Den in der Folge am 8. Dezember

2021 gestellten Antrag auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat November 2021 (Urk.

6/113), wies die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 28. Dezember 2021 ebenfalls ab (Urk.

6/115).

Gegen diese

beiden Verfügungen

erhob die Versicherte mit Eingaben vom 17.

Dezember 2021 und

4. Januar 2022 jeweils Einsprache (Urk. 6/128/2-5, Urk. 6/128/8-10).

Die Ausgleichskasse wies die Einsprachen mit Einspracheentscheid vom 29. April 2022 (Urk. 2) ab. 2.

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 27. Mai 2022 Beschwerde (Urk.

1) und beantragte, dass ihre Anträge auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung für die Monate Oktober und November 2021 gutzuheissen seien (Urk. 1 S. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 28. Juni 2022 Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 6/1-137), was der Beschwerdeführer in mit Verfügung vom 30. Juni 2022 angezeigt wurde (Urk. 7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 15**

Abs. 5

Covid-19-Gesetz).

## **E. 20**

ab, weil der Bundesrat an jenem Tag wegen Covid-19 die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) erklärte und eine Reihe von Massnahmen erliess (vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom selben Tag).

Alsdann hat das Sozialversicherungsgericht nach einer einlässlichen Befassung mit den in der Zeitperiode von Oktober bis Dezember 2

## **E. 021**

gültig gewesenen behördlichen

Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19

mit seinem Urteil EE.2022.00022 vom 30. Juni 2022 festgehalten, dass weder für öffentliche noch private Anlässe ein Verbot auf Grund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie bestehen habe. Ebenso wenig seien Restaurants, Bars, Diskotheken, Tanzlokale oder andere öffentlich zugängliche Freizeiteinrichtungen geschlossen gewesen. Soweit die Leute infolge der Zertifikationspflicht weniger ausgegangen seien, sei dies auf deren

persönlichen Entscheidungen zurückzuführen gewesen, wofür die Corona-Erwerbsersatzent schädigung nicht einzu stehen habe. Gleiches gelte für allfällige Umsatzeinbusse aufgrund fehlender Kundinnen und Kunden, die es vorgezogen hätten, statt wie üblich in den Büros und anderen Geschäfts räumlichkeiten zu Hause zu arbeiten (E. 3 jenes Urteils). Dem nach dringt die Beschwerdeführerin mit ihren im Wesentlichen gleich lautenden Vorbringen ebenfalls nicht durch. Dass die Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Kioskbetreiberin als solche im Oktober und November 2021 von behördlichen Massnahmen eingeschränkt gewesen wäre, wurde von ihr zu Recht nicht geltend gemacht. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass der Bundesrat bei seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 beschlossen hat, die seit 12. Dezember 2020 gültig gewesene Regelung, wonach Kioske nach 19 Uhr sowie sonntags geschlossen bleiben müssen, wieder aufzuheben (vgl. die Medienmitteilungen des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 und 13. Januar 2021).

Mit schrittweiser Aufhebung von Restriktionen ab Frühling/Sommer 2021 (vgl. dazu etwa die Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. Juni 2021) sind zunehmend andere Gründe als Ursache dafür zu vermuten, dass die Beschwerdeführerin Kundinnen und Kunden verloren hat. Soweit die Pandemie (indirekten) Einfluss, im Sinne einer veränderten wirtschaftlichen Lage oder einer Veränderung des Freizeit- und Arbeitsverhaltens, auf die Kundenfrequenz des Kiosks der Beschwerdeführerin zeigten sollte, reicht dieser Einfluss nicht mehr aus, um die behördlichen Massnahmen als massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit zu betrachten.

Die Beurteilung der Beschwerdegegnerin, wonach die Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Kioskbetreiberin im Oktober und November

2021 durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht (mehr) erheblich eingeschränkt war (Urk. 2 S. 2), ist somit nicht zu beanstanden. 2.4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.